

Endgültige Bedingungen vom 19. April 2013

UniCredit Bank AG  
Emission von EUR 500.000.000 fest verzinsliche Pfandbriefe fällig April 2020

Im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000**  
**Debt Issuance Programms**  
**der UniCredit Bank AG**

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Pfandbriefbedingungen (die "Pfandbriefbedingungen") im Prospekt vom 16. Mai 2012 (der "Prospekt") und den Nachträgen vom 13. Juni 2012, 7. August 2012 und 16. November 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "Prospektrichtlinie") darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Pfandbriefe im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt und den Nachträgen vom 13. Juni 2012, 7. August 2012 und 16. November 2012 verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar bei UniCredit Bank AG, Debt Capital Markets Legal – LC14DC, Arabellastraße 12, 81925 München und [www.hvb.de](http://www.hvb.de) und Papier-Exemplare können von o.g. Adresse bezogen werden.

Die konsolidierten Pfandbriefbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im Prospekt abgedruckten Pfandbriefbedingungen. Sofern die konsolidierten Pfandbriefbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Pfandbriefbedingungen maßgeblich. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Pfandbriefbedingungen.

**ABSCHNITT A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

1.	Form der Pfandbriefbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG
3.	(i) Seriennummer:	1768
	(ii) Tranchennummer:	1
	(Im Falle der Fungibilität mit einer bestehenden Serie: Details dieser Serie, einschließlich des Datums, an dem die Pfandbriefe fungibel werden.)	Nicht anwendbar
4.	Art der Wertpapiere:	Hypothekendarlehenpfandbriefe
5.	Festgelegte Währung:	Euro ("EUR")
6.	Gesamtnennbetrag:	EUR 500.000.000
	(i) Serie:	EUR 500.000.000
	(ii) Tranche:	EUR 500.000.000

7.	Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000
8.	Ausgabepreis:	99,701 % des Gesamtnennbetrags
9.	(i) Ausgabetag:	22. April 2013
	(ii) Verzinsungsbeginn:	22. April 2013
10.	Fälligkeitstag:	22. April 2020
11.	Form der Pfandbriefe:	TEFRA C Regeln: Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung
12.	New Global Note Form:	Nein

#### **Bestimmungen bezüglich der [Basiswerte][Korbbestandteile]**

13.	<b>Korb als Basiswert</b>	Nicht anwendbar
	<b>Aktien als [Basiswert] [Korbbestandteil]:</b>	Nicht anwendbar
	<b>Anleihen als [Basiswert] [Korbbestandteil]:</b>	Nicht anwendbar
	<b>Zertifikate als [Basiswert] [Korbbestandteil]:</b>	Nicht anwendbar
	<b>Fondsanteile als [Basiswert] [Korbbestandteil]:</b>	Nicht anwendbar
	<b>Indizes als [Basiswert] [Korbbestandteil]:</b>	Nicht anwendbar
	<b>Zinssätze als [Basiswert] [Korbbestandteil]:</b>	Nicht anwendbar
	<b>Wechselkurse als [Basiswert] [Korbbestandteil]:</b>	Nicht anwendbar
	<b>Rohstoffe als [Basiswert] [Korbbestandteil]:</b>	Nicht anwendbar
	<b>Terminkontrakte als [Basiswert] [Korbbestandteil]:</b>	Nicht anwendbar

#### **Bestimmungen bezüglich Zinsen und Zusätzlichen Betrags, soweit anwendbar**

14.	Zinsbasis:	fester Zinssatz (zusätzliche Informationen siehe unten)
15.	Mindestzinssatz:	Nicht anwendbar
16.	Höchstzinssatz:	Nicht anwendbar
17.	Zinstagequotient:	Actual/Actual (ICMA)
18.	Anpassung:	Nein
19.	Finanzzentrum:	TARGET2
20.	<b>Bestimmungen für festverzinsliche Pfandbriefe</b>	Anwendbar
(i)	Zinssatz:	1,25 Prozent per annum jährlich nachträglich zahlbar
(ii)	Zinszahltag(e):	22. April eines jeden Jahres, erstmalig am 22. April 2014
(iii)	Fiktiver Zinszahltag:	Nicht anwendbar
(iv)	Teilbetrag:	Nicht anwendbar
(v)	Andere Bedingungen bezüglich der Methode der Zinsberechnung für festverzinsliche Wertpapiere:	Nicht anwendbar

21.	<b>Bestimmungen für variable Verzinsung</b>	Nicht anwendbar
22.	<b>Bestimmungen für Nullkupon-Pfandbriefe</b>	Nicht anwendbar
23.	<b>Bestimmungen für Doppelwährungs-Pfandbriefe</b>	Nicht anwendbar
24.	<b>Andere Zinsbestimmungen</b>	Nicht anwendbar
25.	<b>Bestimmungen zur Ermittlung des Zusätzlichen Betrages</b>	Nicht anwendbar
<b>Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung</b>		
26.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	Rückzahlung zum Gesamtnennbetrag
27.	<b>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin</b>	Nicht anwendbar
28.	Geschäftstagekonvention:	Following Business Day Convention
<b>Anpassungen, Marktstörungen</b>		
29.	Anpassungs- und Marktstörungenbestimmungen:	Nicht anwendbar
30.	Zahlungen:	an jedem Zinszahltag und am Fälligkeitstag
31.	Rundung:	aufgerundet
<b>Zahlstelle, Berechnungsstelle</b>		
32.	Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG
33.	Zusätzliche Zahlstelle[n] (ggf.):	Nicht anwendbar
34.	Berechnungsstelle:	Nicht anwendbar
<b>Steuern</b>		
35.	Besteuerung:	Nicht anwendbar
<b>Anwendbares Recht, Sprache</b>		
36.	Anwendbares Recht:	Deutsches Recht
37.	Erfüllungsort:	München
38.	Sprache der Bedingungen:	Deutsch und Englisch (Deutsch verbindlich)
<b>Weitere Bestimmungen</b>		
39.	Finanzzentrum und/oder sonstige Sonderbestimmungen für die Zahlungstage:	TARGET2
40.	Regelungen zur Änderung der Währung, Stückelung und zur Anpassung der Pfandbriefbedingungen:	Nicht anwendbar
41.	Mitteilungen:	Elektronischer Bundesanzeiger Clearing-System
42.	Korrektur der Pfandbriefbedingungen	Nicht anwendbar
43.	Sonstige Bedingungen oder Sonderkonditionen:	Nicht anwendbar
<b>Bestimmungen zum Vertrieb</b>		
44.	Vertriebsmethode:	Syndiziert

44a.	Jeder Platzeur/Manager und/oder jeder durch einen solchen Platzeur/Manager beauftragte Finanzintermediär, der die Pfandbriefe platziert oder nachfolgend weiter verkauft, ist berechtigt, den Prospekt zu nutzen und sich darauf zu berufen. Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zum Datum der jeweiligen Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin eingesehen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Platzeur/Manager und/oder jeweilige Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in der jeweiligen Jurisdiktion zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.	Nein	
45.	Im Falle der Syndizierung, Namen und Adressen der Manager, Zeichnungsverpflichtungen sowie Angaben zu Koordinator für das globale Angebot oder Teile desselben:		<b><u>Quote (EUR)</u></b>
		Crédit Agricole Corporate and Investment Bank 9, Quai du Président Paul Doumer 92920 Paris La Défense Cedex France	100.000.000
		Deutsche Bank Aktiengesellschaft Grosse Gallusstrasse 10-14 60272 Frankfurt am Main Germany	100.000.000
		DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Frankfurt am Main Am Platz der Republik 60325 Frankfurt am Main Germany	100.000.000
		Norddeutsche Landesbank Girozentrale Friedrichswall 10 30159 Hannover	100.000.000
		UniCredit Bank AG Arabellastrasse 12 81925 München	100.000.000
	(i) Tag des Übernahmevertrags:	19. April 2013	
	(ii) Kursstabilisierende[r] Manager (ggf):	Nicht anwendbar	
46.	Wenn nicht syndiziert, Name und Adresse des Platzeurs:	Nicht anwendbar	
47.	Gesamte Provision und Gebühren:	0,275 %	

48.	U.S. Verkaufsbeschränkungen	Reg. S, TEFRA C
49.	Notifizierung:	Nicht anwendbar
50.	Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar

## ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

51.	Notierung	
	(i) Notierung:	Anwendbar Ein Antrag auf Notierung zum regulierten Markt der Münchener Börse wird gestellt.
	(ii) Zulassung zum Handel:	Ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Münchener Börse wird gestellt.
	(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	EUR 1.000,00
52.	Ratings	Die zu begebenden Pfandbriefe haben die folgenden Ratings erhalten: Moody's: Aa1 Fitch: AAA  Diese Ratings wurden von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch") und Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's") abgegeben. Fitch und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 durch die zuständige Aufsichtsbehörde registriert.
53.	Interessen aller in die Emission involvierten natürlichen und juristischen Personen:	Wie im Prospekt im Abschnitt "General Information - Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer" dargestellt, hat keine Person in Bezug auf die Emission der Pfandbriefe Interessen, einschließlich kollidierender Interessen, die von wesentlicher Bedeutung sind.
54.	Gründe für das Angebot/Geschätzter Nettoerlös/ Geschätzte Gesamtausgaben:	
	(i) Gründe für das Angebot:	Siehe "General Information - Use of Proceeds and reasons for the offer" im Prospekt.
	(ii) Geschätzter Nettoerlös:	EUR 497.130.000,00
	(iii) Geschätzte Gesamtausgaben:	Nicht anwendbar
55.	Rendite:	Anwendbar
	Angabe der Rendite:	1,295 % per annum Die Rendite wird am Ausgabebetrag auf der Basis des Ausgabepreises berechnet. Es ist keine Angabe einer zukünftigen Rendite.
	Methode zur Berechnung der Rendite:	Arithmetische Basis

56.	Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	Nicht anwendbar
57.	Spezifische Risiken hinsichtlich der Berechnungsmethode für den Basiswertbezogenen Rückzahlungsbetrag bzw. hinsichtlich des anwendbaren Basiswerts:	Nicht anwendbar
58.	Einzelheiten der Entwicklung des [Basiswerts][Korbbestandteils] und Erläuterungen der Auswirkungen auf die Pfandbriefe:	Nicht anwendbar
59.	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Pfandbriefe:	Keine
60.	Operative Informationen	
	(i) ISIN:	DE000HV2AH47
	(ii) Common Code:	Nicht anwendbar
	(iii) WKN:	HV2AH4
	(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht anwendbar
	(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:	Nein
	(vi) Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")
	(vii) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:	CBF 2013
61.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	Nicht anwendbar
62.	Zusätzliche Steueroffenlegung:	Nicht anwendbar
63.	Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Pfandbriefe:	Nicht anwendbar

## BEANTRAGUNG DER NOTIERUNG UND DER ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die in diesem Dokument beschriebene Emission von Pfandbriefen gemäß dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programm der UniCredit Bank AG zur Notierung und Zulassung zum Handel erforderlich sind.

## VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

UniCredit Bank AG

Claus Fincke

Michaela Karg

## Pfandbriefbedingungen

### § 1

#### (Serie, Form der Pfandbriefe, Ausgabe weiterer Pfandbriefe)

- (1) Diese Tranche 1 der Serie 1768 (die "**Serie**") von Pfandbriefen (die "**Pfandbriefe**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird am 22. April 2013 (der "**Ausgabetag**") in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Pfandbriefbedingungen (die "**Pfandbriefbedingungen**") in Euro ("**EUR**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 500.000.000 (der "**Gesamtnennbetrag**") und aufgeteilt in 500.000 Pfandbriefe, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.
- (2) Die Pfandbriefe sind in einer Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (der "**Dauer-Global-Pfandbrief**" oder der "**Global-Pfandbrief**"), der die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin sowie, (i) die eigenhändige Unterschrift eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten unabhängigen Treuhänders zur Bestätigung, dass die vorgeschriebene Deckung für die Pfandbriefe vorhanden und in das vorgeschriebene Register eingetragen ist, und (ii) die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der UniCredit Bank AG trägt. Die Inhaber der Pfandbriefe (die "**Pfandbriefgläubiger**") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Pfandbriefen in effektiver Form. Die Pfandbriefe sind als Miteigentumsanteile am Global-Pfandbrief nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Die Zinsansprüche sind durch den Global-Pfandbrief verbrieft.
- (3) Jeder Global-Pfandbrief wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt ("**CBF**")
- (4) Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe erhöhen. Der Begriff "**Pfandbriefe**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebene Pfandbriefe.

### § 2

#### (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Pfandbriefbedingungen die folgende Bedeutung:

**"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und TARGET2 geöffnet sind.

**"TARGET2"** ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2).

**"Fälligkeitstag"** ist der 22. April 2020.

### § 3

#### (Verzinsung)

- (1) Die Pfandbriefe werden zu ihrem ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem 22. April 2013 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) für jede Zinsperiode bis zum Fälligkeitstag (der "**Letzte Zinszahlungstag**") (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst. Der

jeweilige Zinsbetrag wird, vorbehaltlich einer Verschiebung, gemäß § 8 (2) nachträglich jährlich an jedem Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 8 (1) zur Zahlung fällig.

**"Zinszahltag"** ist der 22. April eines jeden Jahres sowie der Fälligkeitstag.

**"Zinsperiode"** ist jeder Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich).

- (2) Der Zinssatz (der **"Zinssatz"**) für jede Zinsperiode beträgt 1,25% per annum.
- (3) Der Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) wird berechnet, indem das Produkt aus Zinssatz und Zinstagequotient mit dem Gesamtnennbetrag multipliziert wird.
- (4) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des auf einen Pfandbrief entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der **"Berechnungszeitraum"**): die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

#### § 4

##### (Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag)

- (1) Die Pfandbriefe werden zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags zur Rückzahlung fällig.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag (der **"Rückzahlungsbetrag"**) in Bezug auf den Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe des Gesamtnennbetrags.

#### § 5

##### (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Von der Emittentin zurückgekaufte Pfandbriefe können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

#### § 6

##### (absichtlich ausgelassen)

#### § 7

##### (absichtlich ausgelassen)

#### § 8

##### (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag und den Zinsbetrag am Zinszahltag zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Pfandbriefbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

- (2) Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Pfandbriefe (der **"Zahltag"**) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Pfandbriefgläubiger keinen

Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Pfandbriefgläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.
- (4) Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Pfandbriefen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>1</sup> verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

## **§ 9**

### **(Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)**

- (1) Die UniCredit Bank AG, München ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 12 mitzuteilen.
- (2) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.
- (3) Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen handeln im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Pfandbriefgläubigern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (4) Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Zahlstellen endgültig und für die Emittentin sowie die Pfandbriefgläubiger verbindlich.

## **§ 10**

### **(Steuern)**

Zahlungen auf die Pfandbriefe werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

## **§ 11**

### **(Rang)**

---

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank zum jeweiligen Zeitpunkt veröffentlichten Basiszinssatz.

Die Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen sind unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehen.

## **§ 12 (Mitteilungen)**

- (1) Soweit diese Pfandbriefbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Pfandbriefgläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Pfandbriefe an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Pfandbriefgläubigern zugegangen.

## **§ 13 (Vorlegungsfrist)**

Die in § 801 Absatz (1), Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Pfandbriefe auf zehn Jahre verkürzt.

## **§ 14 (Teilunwirksamkeit)**

Sollte eine Bestimmung dieser Pfandbriefbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Pfandbriefbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Pfandbriefbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

## **§ 15 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sprache)**

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Pfandbriefgläubiger unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Pfandbriefbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Diese Pfandbriefbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.